



Zulässige Personenanzahl		
ohne Verbreiterung der Notausgänge und ohne zusätzliche Türen		
	nach VSR 1970	nach MVStättVO 2005
Tribüne	450 Personen	400 Personen (ohne Ansatz der 1m-Tür)
Saal	900 Personen (ohne Ansatz der 80-85 cm breiten Türen)	1000 Personen (ohne Ansatz der Türen mit Breiten von 85 – 100 cm)

Die vorhandenen Notausgänge genügen gemäß den Bestimmungen der MVStättVO für eine Personenanzahl von 400 Personen auf der Tribüne zuzüglich 1000 Personen in der Halle. Es fehlen somit ca. 40 % der erforderlichen Notausgangsbreiten.

Da es sich um eine bestehende Mehrzweckhalle handelt, deren Veranstaltungsfläche im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen nicht vergrößert wird, soll folgender Kompromiss geschlossen werden:

Sofern man in Abweichung zu § 7 Abs. 4 MVStättVO annimmt, dass durch eine 1,60 m breite Tür 3 Personen gleichzeitig passieren können und die Türen mit Breiten von weniger als 1,20 m Breite (0,80 – 1,0 m) für jeweils 100 Personen angesetzt werden, ergibt sich, dass zur Zeit

- im Tribünenbereich 500 Personen flüchten können
- ~~aus der übrigen Halle 1.300 Personen flüchten können.~~

und aus der Halle (ohne Tribüne) folgende Ausgangsbreiten unter Berücksichtigung eines Öffnungswinkels der Türflügel von 90° zur Verfügung stehen:



Gebäudeseite	Ausgangsbreiten	Personenzahl
<u>Nordwesten</u>	<u>2 x 2,00 m</u> <u>1 x 1,65 m</u>	<u>666 Personen*</u> <u>275 Personen*</u>
<u>Südosten</u>	<u>2 x 1,51 m</u> <u>1 x 0,85 m</u>	<u>500 Personen*</u> <u>100 Personen</u> <i>(die Ausgänge aus dem Foyer genügen für mindestens 600 Besucher)</i>
<u>Südwesten</u>	<u>1 x 0,94 m</u> <u>1 x 0,80 m</u> <u>1 x 1,08 m</u>	<u>100 Personen</u> <u>100 Personen</u> <i>In Summe 200 Personen (der Flur mündet jedoch über einen Ausgang mit einer Breite von 1,15 m ins Freie, wofür rechnerisch nur 100 Personen in Ansatz gebracht werden können.)</i> <u>100 Personen (der Flur mündet über einen Ausgang mit einer Breite von 0,73 m ins Freie) Ausgang muss bei Einbau einer neuen Türe auf mindestens 80 cm im Lichten verbreitert werden!</u>
*(unter Ansatz, dass in Abhängigkeit der Fluchtwegbreite nach aktueller H-VStättV interpoliert werden darf)		

Nach der Berechnung resultiert aufgrund der aktuell vorhandenen Ausgangsbreiten unter Berücksichtigung, dass Türen von 0,80 m bis 1,20 m für jeweils 100 Personen zur Verfügung stehen und bei Türen >1,20 m nach H-VStättV die Personenzahlen interpoliert werden können, folgendes Ergebnis:

Im Tribünenbereich können 500 Personen (unverändert) und aus der übrigen Halle 1.741 Personen flüchten. Nach der Berechnung gem. H-VStättV, § 1 Abs. 2 wären unter Berücksichtigung des eingefahrenen Tribünenbereichs und einer sich daraus ergebenden Hallenfläche von ca. 1.214 m² Ausgangsbreiten für 2.428 Personen nachzuweisen, es liegen aber derzeit lediglich Fluchtwegbreiten für etwa 2.241 Personen vor.



Da keine weiteren Ausgänge aus der Halle geschaffen werden sollen und vor dem Hintergrund dass die maximal zulässige Personenzahl nach Angabe der Gemeinde bei Weitem nicht erreicht wird, wurde mit der Brandschutzdienststelle vereinbart, dass die Personenzahl auf die maximal zulässige Zahl von **2.240 Besucher** eingeschränkt wird. Für die Einhaltung ist der Betreiber/Veranstalter verantwortlich.

~~Daraus resultiert, dass momentan für 1.800 Personen die Rettungswegbreiten genügen und für knapp 600 Personen zusätzliche Notausgänge geschaffen werden müssen.~~

~~Dies wird sichergestellt, indem an der Nordwestseite der Halle neue Türen mit einer Öffnungsbreite von insgesamt 3,60 m eingebracht werden.~~

~~Geplant ist auf Achse 1 das Einbringen einer doppelflügeligen Tür mit einer Breite von 2,40 m und einer einflügeligen Tür mit einer Breite von 1,20 m.~~

~~Auf diese Weise sind ausreichend breite Fluchtwege für die maximal zu erwartenden Besucher vorhanden. Der beschriebene Kompromiss wurde vorab mit Herrn Hippler abgestimmt.~~

Damit bei Veranstaltungen ohne Tribüne auch die straßenseitigen Notausgänge genutzt werden können, werden an den Endfeldern der Tribüne Treppen montiert, die eine Laufbreite von mindestens 1,20 m aufweisen.

Hier sind mobile Treppenanlagen geplant, die für den Fall von Großveranstaltungen vor die Treppenausgänge montiert werden. Für den Fall von Tribünenveranstaltungen sind die Treppen nicht erforderlich.

Die im Objekt vorhandenen Notausgänge mit Breiten von weniger als 1,20 m werden weiterhin als Notausgänge genutzt und ausgewiesen, so dass trotz der Unterschreitung der erforderlichen Breite eines Notausgangs gemäß MVStättVO auch über diese Türen Personen flüchten können.



Die maximal zulässige Fluchtweglänge von 30 m zum nächstgelegenen Ausgang aus dem Versammlungsraum gemäß den Bestimmungen der MVStättVO wird von jeder Stelle des Saals eingehalten.

Das Mittelfeld der Turnhalle verfügt im Bestand lediglich über einen Ausgang. Die Vorhänge sind geschlossen, so dass durch sie nicht geflüchtet werden kann. Daher werden Maßnahmen ergriffen, um auch für das Mittelfeld einen 2. Rettungsweg zu erzielen. Geplant ist, dass der Vorhang auf Achse 5 mit einem Einschnitt versehen wird. Es wurde ein Einschnitt von 1,0 m Breite in dem Trennvorhang vorgenommen.

2.5.2 Sonstige Nutzungseinheiten

Gaststätte EG (ca. 320 m² inkl. Küche)

~~Die Gaststätte im Erdgeschoss verfügt über zahlreiche Ausgänge ins Freie. Zum einen ist der Haupteingang innerhalb einer Lauflänge von ca. 30 m von jeder Stelle der Gaststätte zu erreichen. Die Gaststätte im EG soll künftig zu einem Lagerraum umgenutzt werden. Damit die Rettungswege aus der Küche, aus dem Sitzungsraum und aus dem UG bis zu den Ausgängen freigehalten werden, wird ein Flur (kein notwendiger Flur) ausgebildet, der mit einem Ausgang ins Freie verbunden wird. Als weiterer Rettungsweg für die Küche steht der Kellnergang und der Zugang in den Saal zur Verfügung. Außerdem verfügen die beiden Sitzungszimmer (Colleg 1 und Colleg 2) über einen direkten Ausgang ins Freie.~~

Die Küche der Gaststätte erfordert gemäß der rechtskräftigen Baugenehmigung (Bauschein 143/79 vom 28.05.1975 eine brandschutztechnische Abtrennung in der Qualität F 90/T 30 – diese Abtrennung wird im Erdgeschoss und im Untergeschoss hergestellt.





Sportlerheim UG (ca. 310 m²)

Das Sportlerheim verfügt über einen Vereinsraum mit einer Fläche von ca. 70 m², eine Küche, diverse Sanitär- und Umkleieräume und einen Ballraum. Diese Nutzungseinheit verfügt über einen Ausgang ins Freie, der innerhalb einer geringen Lauflänge von allen Stellen der Nutzungseinheit erreichbar ist. Der Vereinsraum verfügt über mehrere Fenster, die als 2. Rettungsweg dienen.

Das Sportlerheim im Untergeschoss der Mehrzweckhalle wurde in 2012/13 umstrukturiert und durch einen Anbau erweitert, vgl. Ergänzung 2 zum Brandschutzkonzept Nr. 1402/2007 vom 16.07.2010. Demnach wurden auch die Rettungswege verändert, die sich nun wie folgt darstellen:

Bei dem Umkleide- und Duschbereich handelt es sich nicht um Aufenthaltsräume. Daher genügt als einziger Flucht- und Rettungsweg der Haupteingang. Die Lauflänge bis zum Ausgang beträgt von der entferntesten Stelle weniger als 20 m. Der Clubraum verfügt über 2 bauliche Rettungswege, zum einen über den direkten Ausgang ins Freie und zum anderen über den Flur des Umkleidebereichs zum Haupteingang. Die Notausgänge werden mindestens eine lichte Breite von 90 cm aufweisen.

Gemäß der Baugenehmigung Az: FD III.41-10-BA-00642/10 mit Grüneintrag in dem EG-Plan sollte der Ausgang auf den Flur in Fluchtrichtung aufschlagen, was in der Bauausführung nicht umgesetzt wurde. Da mindestens ein weiterer direkter Ausgang ins Freie führt, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Belassen der Tür und der Aufschlagsrichtung.

Vor dem direkten Ausgang ins Freie ist ein elektrischer Sonnenschutz angeordnet, der entweder ein Nottraffsystem erhält oder an die Sicherheitsstromversorgungsanlage mit Funktionserhalt angeschlossen wird.



Sitzungsräume + Kegelbahn UG

Die Sitzungsräume Idsteiner Stube und Eppsteiner Stube verfügen über direkte Ausgänge auf den notwendigen Flur. Als 2. Rettungsweg dienen der Idsteiner Stube und der Eppsteiner Stube direkte Ausgänge ins Freie. Der Flur im Untergeschoss mündet an der Südseite des Gebäudes ebenerdig ins Freie.

Die Kegelbahn verfügt über einen Ausgang auf den notwendigen Flur. Als 2. Rettungsweg aus der Kegelbahn dient der Weg über die Gaststätte im Obergeschoss ins Freie. Es wird sichergestellt, dass dieser Rettungsweg für die Nutzer der Kegelbahn jederzeit nutzbar ist.

Technikbereich UG

In dem Technikbereich befinden sich keine Aufenthaltsräume. (Der einzige Raum in dem regelmäßig mit Personenverkehr zu rechnen ist, ist der Personal-Aufenthaltsraum ~~der Gaststätte.~~)

Der Rettungsweg für die Technik- und Lagerräume führt über den Flur 4 zum Ausgang ins Freie. Der Personal- und Umkleideraum verfügt neben diesem Rettungsweg noch über einen zweiten Rettungsweg, der über das Fenster des Raumes unmittelbar ins Freie führt.

Auf die Herstellung eines notwendigen Flures in diesem Technik- und Lagerbereich wird verzichtet. Stattdessen erhalten die Technikräume und der Personalraum eine brandschutztechnische Abtrennung (F 90/T 30) und alle Räume sowie der Flur werden mit vernetzten Rauchwarnmeldern versehen. Bei Auslösung eines Melders signalisieren alle. Diese Rauchwarnmelder müssen nicht an die allgemeine Stromversorgung angeschlossen werden, sondern können mit Einzelbatterien betrieben werden. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich Personen die sich kurzfristig in den Technik- und Lagerräumen befinden (z.B. zu Wartungszwecken) im Gefahrenfall frühzeitig gewarnt werden und den Rettungsweg nutzen können.



Die geplante Maßnahme wurde im Vorfeld mit dem Vorbeugenden Brandschutz abgestimmt.

Technik/Lüftungszentrale OG

Im Obergeschoss befindet sich hauptsächlich die Lüftungszentrale, die keinen Aufenthaltsraum darstellt. Die Lüftungszentrale hatte in ursprünglicher Planung einen Zugang im EG über eine Treppe und eine Lukenöffnung in der Decke mit einer Auszugsleiter. Diese Öffnung existiert derzeit nicht mehr, der Raum im EG wo sich der Zugang befand, ist ein Abstellraum.

Für die Lüftungszentrale steht derzeit nur ein Rettungsweg über die Treppe zur Verfügung, als zweiter Rettungsweg ist eine Ausgangstür auf eine kleine Terrasse vorhanden, die von der Südwestseite aus angeleitet werden kann. Die Treppe ist nach maximal 35 m Laufstrecke erreichbar, der Zugang auf den notwendigen Flur im Erdgeschoss beträgt etwas mehr als 35 m. Da sich in der Lüftungszentrale nur gelegentlich Personen zu Montage- und Revisionszwecken aufhalten, bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

2.6 Bauteile

Auf die zur Ausführung kommende brandschutztechnische Qualität der Bauteile wird nachfolgend im Einzelnen eingegangen. Vorangestellt sind jeweils die entsprechenden Zeilen aus der Anlage 1 zur HBO (entspricht den Mindestanforderungen an die Baustoffqualität und den Feuerwiderstand für Gebäude der Gebäudeklasse 3). Die Tabellen beinhalten die Anforderungen nach der HBO gemäß DIN 4102 sowie gegenübergestellt die vergleichbaren Klassifizierungen nach Europäischer Norm DIN EN 13501. Die Fußnoten der Angaben nach DIN 4102 gelten entsprechend für Angaben nach DIN EN 13501.



Die bauaufsichtlichen Anforderungen sind nach DIN 4102 oder DIN EN 13501 nachzuweisen, siehe Bauregelliste A Teil 1, Anlage 01.

Sofern aufgrund der Sonderbaueigenschaft des Gebäudes über die Anforderungen der HBO hinausgehende Brandschutzqualitäten erforderlich sind, werden diese im fortlaufenden Text aufgezeigt. Diese sind dann maßgebend für die Ausführung.

Die Anforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens der verwendeten Baustoffe sind anhand nachstehender Tabelle (ausgenommen Bodenbeläge) nachzuweisen.

Bauaufsichtliche Anforderungen	Zusatzanforderungen		Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1	Klasse nach DIN 4102-1
	kein Rauch	kein brenn. Abfällen/Abtropfen		
Nichtbrennbar	x	x	A1	A1 A2
	x	x	A2-s1,d0	
Schwerentflammbar	x	x	B-s1,d0 / C-s1,d0	B1
		x	A2-s2,d0 / A2-s3,d0 B-s2,d0 / B-s3,d0 C-s2,d0 / C-s3,d0	
	x		A2-s1,d1 / A2-s1,d2 B-s1,d1 / B-s1,d2 C-s1,d1 / C-s1,d2	
			A2-s3,d2 B-s3,d2 C-s3,d2	
Normalentflammbar		x	Ds1,d0 / D-s2,d0 D-s3,d0 E	B2
			Ds1,d1 / D-s2,d1 D-s3,d1 / D-s1,d2 D-s2,d2 / D-s3,d2	
			E-d2	
Leichtentflammbar			F	B3

Abkürzungen in den Anforderungen nach DIN EN 13501 in nachstehenden Tabellen:

nb = nichtbrennbar

tBb = tragende Bauteile brennbar

(Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben)

wnb = in wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen



2.6.1 Tragende und aussteifende Wände und Stützen (§ 25 HBO)

Gemäß der vorliegenden rechtskräftigen Baugenehmigung erfordern die tragenden und aussteifenden Wände und ihre Unterstützungen die Feuerwiderstandsklasse F 90-A. Das Tragwerk des Gebäudes im Erd- und Obergeschoss ist massiv hergestellt.

2.6.2 Tragende und aussteifende Decken (§ 28 HBO)

Gemäß der vorliegenden rechtskräftigen Baugenehmigung erfordern die Geschosstrenndecken über KG, zwischen EG und OG und zwischen Dachboden und Erdgeschoss über die Feuerwiderstandsklasse F 90-A. Die Geschosstrenndecken sind aus Stahlbeton hergestellt.

Durchdringungen der trennenden Geschossdecken werden mit Abschottungen gemäß MLAR bzw. Brandschutzklappen versehen, durch die der erforderliche Feuerwiderstand von 90 Minuten sichergestellt ist.

Die Abschottung zwischen der Mehrzweckhalle und der Lüftungszentrale durch zugelassene Schotts und Brandschutzklappen ist nicht erforderlich.

Die Öffnung in der Decke im Bereich der rückgebauten Treppe (Lehrerumkleide EG) erfordert keinen Verschluss durch Brandschutzqualität, da der Raum der Halle mit der Lüftungszentrale zugeordnet werden kann, der in feuerbeständiger Bauweise mit einer feuerhemmenden und selbstschließenden Rauchschutztür zum Flur abgetrennt ist.

2.6.3 Dach (§§ 25, 29 HBO)

Gemäß Auflage 1.5 der brandschutztechnischen Stellungnahme zur rechtskräftigen Baugenehmigung erfordert das Dach der Halle die Feuerwiderstandsklasse F 30, wobei Holzkonstruktionen nicht gestattet waren - Anforderung Dämmung der Dachdecke: nichtbrennbar. Diese Anforderung entspricht den Anforderungen der VSR 1970.



Die Anforderungen der MVStättVO 2005 an Tragwerke für Dächer sind feuerhemmend und Bedachung nichtbrennbar (ausgenommen Dachhaut und Dampfsperre).

Gemäß Angabe des Planers besteht das Dachtragwerk im Bereich des Saals aus Stahlbetonbindern und massiven Pfetten, darüber liegenden Ytong-Platten, Mineralwolle und einer Dachhaut aus Zementfaserplatten Trapezblechprofilen. Das Flachdach über der Küche ist massiv, die sonstigen Dächer der Anbauten sind Holzdächer, z.B. über der Lüftungszentrale.

Die Anforderungen gemäß den Bestimmungen für Versammlungsstätten sind für den Saal somit erfüllt.

Im Zuge der Sanierung des Daches über dem Saal sind – außer der Dachhaut und der Dampfsperre - nur nichtbrennbare Bedachungen zu verwenden. Die Lichtkuppeln in der Dachfläche zur Sicherstellung der Rauchableitung werden mindestens schwerentflammbar und nicht brennend abtropfend ausgeführt.

Die Bedachung wird die Eigenschaft „harte Bedachung“ erfüllen (vgl. § 29 HBO).

Aufgrund des § 29 Abs. 6 HBO ist bei Anbauten an Gebäude mit aufgehender Fassade mit Öffnungen hinsichtlich Brandüberschlag folgendes zu berücksichtigen:

(6) ¹Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen oder an Wände, die nicht feuerhemmend sind, anschließen, sind innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen wie die Decken des Gebäudes oder Gebäudeteils, an das sie angebaut werden. ²Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

Im Zuge des Anbaus des Sportlerheims wurde das an die Versammlungsstätte anschließende Dach aus einer Holzkonstruktion (gewölbtes Tonnendach) hergestellt, welches keinen definierten Feuerwiderstand aufweist. Oberhalb befindet sich die Außenfassade mit Fensteröffnungen zum Flur und zur Lüftungszentrale. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandüberschlags gemäß der Ergänzung 2 zum Brandschutzkonzept v. 16.07.2010 in Verbindung mit den Bauscheinauflagen zur Baugenehmigung wurden bei der Bauausführung nicht beachtet.



Die Zwischendecke über dem Theken- und Küchenbereich ist augenscheinlich eine massive Stahlbetondecke. Zur Verhinderung eines Brandüberschlags wird das Dach im Clubraum auf der Unterseite feuerbeständig ertüchtigt (z.B. Brandschutzdecke). Die Brandschutzplatten werden an die massiven Wände angeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Erleichterung, da Dächer wie die Decken in der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen sind, das Dach jedoch in seiner „brennbaren“ Konstruktion verbleibt.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hiergegen keine Bedenken, da ein Brandüberschlag über ausreichend lange Zeit verhindert wird.

2.6.4 Flure (§ 32 HBO)

Ein notwendiger Flur im Sinne § 32 HBO verbindet Nutzungseinheiten oder Aufenthaltsräume mit dem notwendigen Treppenraum oder dem Ausgang ins Freie.

Folgende Flure müssen die Eigenschaften von notwendigen Fluren aufweisen:

- die Flure zwischen der Sporthalle und den Ausgängen ins Freie auf der südwestlichen Gebäudeseite (EG),
- der Flur, auf den der Rettungsweg der Kegelbahn mündet (UG).

Die notwendigen Flure sind in den Brandschutzplänen grün gekennzeichnet.

Die Wände der Flure werden die Qualität F 90-A aufweisen. Flurwände werden bis unter die Rohdecke geführt.

Durchdringungen der Flurwände mit Leitungs- oder Lüftungsanlagen werden mit Abschottungen gemäß MLAR bzw. mit Brandschutzklappen in feuerbeständiger Qualität versehen.

Ausnahme: Im Untergeschoss wird auf eine Ertüchtigung der Durchdringungen zwischen Eppsteiner Stube und notwendigem Flur sowie zwischen den Toiletten und dem notwendigen Flur verzichtet – dies gilt nur für diese Flurwände!



Der notwendige Flur erhält hier eine feuerhemmende Unterdecke (Brandbelastung von oben und unten). Die Leitungsanlagen oberhalb des notwendigen Flures können damit der Eppsteiner Stube bzw. den Toiletten zugeordnet werden und der Rettungsweg „Flur“ ist ausreichend geschützt.

Die bestehenden Leitungsanlagen, insbesondere die Kabelrinnen werden durch zusätzliche Befestigungen (doppelte Abhängung) ergänzt.

Eine Befestigung mit ausschließlich F30-zugelassenen Materialien kann hier aufgrund der Kabelmassierungen nicht nachgerüstet werden. (Diese Maßnahme wurde im Vorfeld mit Herrn Hippler, Sachbearbeiter des Amtes für Vorbeugenden Brandschutz abgestimmt.)

Türen von notwendigen Fluren zu angrenzenden Räumen mit erhöhter Brandlast erfordern mindestens die Qualität T 30. Bestandstüren mit der Qualität T 30 bleiben erhalten. Im Erdgeschoss werden die Türen von den notwendigen Fluren zur Sporthalle und die Türen von den notwendigen Fluren zum Umkleidebereich durch T 30-RS Türen ersetzt. Im Untergeschoss werden alle Zugänge vom notwendigen Flur zur Nutzungseinheit „Idsteiner Stube mit Kegelbahn“ und zur Nutzungseinheit Flur der ehemaligen Gaststätte im Erdgeschoss mit T 30-RS Türen versehen. Die Bestandstüren zur Eppsteiner Stube und zum Putzmittelraum mit der Qualität T 30 bleiben erhalten.

Der der Lüftungszentrale vorgelagerte Flur im Untergeschoss erfordert gemäß M-LüAR die Anforderung „Bauart von notwendigen Fluren“.

An dieser Stelle wird auf die Herstellung eines notwendigen Flures verzichtet.

Stattdessen werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen ergriffen:

- die Technikräume und der Personalraum erhalten eine brandschutztechnische Abtrennung (F 90/T 30),
- alle Räume sowie der Flur in diesem Technikbereich werden mit vernetzungsfähigen Rauchwarnmeldern versehen.



Unter Berücksichtigung, dass

- es sich bei diesem Bereich nicht um Aufenthaltsräume handelt,
- ein Großteil der Räume über eine F 90/T 30 Abtrennung verfügt bzw. diese hergestellt wird,
- die Personalumkleide über einen zweiten Rettungsweg verfügt und
- alle Räume mit vernetzungsfähigen Rauchwarnmeldern versehen werden

bestanden auch aus Sicht des Vorbeugende Brandschutzes keine Bedenken gegen den Verzicht der Ausbildung eines notwendigen Flures im Bereich Lüftungszentrale/Personalaufenthaltsraum im Untergeschoss.

2.6.5 Foyer

Gemäß § 6 Abs. 3 MVStättVO können Fluchtwege aus Versammlungsräumen über Foyers führen, sofern für den Versammlungsraum mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist – dies ist bei der Sporthalle gegeben.

Das vorhandene Foyer verfügt über feuerbeständige Wände. Die Leitungsdurchführungen durch diese Wände sind jedoch mangelhaft ausgeführt.

Durchdringungen der Wände zwischen Foyer und den angrenzenden Nutzungseinheiten mit Leitungs- oder Lüftungsanlagen werden mit Abschottungen gemäß MLAR bzw. mit Brandschutzklappen in feuerbeständiger Qualität versehen.

(Anmerkung: Zur Belüftung des Foyers wurde z.B. ein Wickelfalzrohr ohne Brandschutzklappe in der F 90-Wand offen verlegt. Die Belüftung des Foyers ist fachtechnisch auszuführen.)

~~Innerhalb des Foyers geführte Leitungsanlagen werden gemäß den Anforderungen der MLAR abgetrennt – es werden die Bestimmungen der MLAR an notwendige Flure beachtet.~~



Da das Foyer selbst mit Brandlasten genutzt werden darf und aus dem Saal und angrenzenden Nutzungseinheiten weitere Rettungswege vorhanden sind, ist eine Abtrennung von brennbaren Leitungsanlagen gemäß MLAR innerhalb des Foyers nicht erforderlich.

Bei der Begehung in 2018 ist aufgefallen, dass noch keine Brandschutzsanierung im Foyer stattfand und die Mängel in Bezug auf die Abschottung von Leitungs- und Lüftungsleitungen immer noch vorliegen. Des Weiteren wurde im Foyer ein Raum zur Aufstellung von elektrisch betriebenen Warmwasserboilern der Wohnungen hergestellt, der jedoch keine brandschutztechnische Klassifizierung aufweist.

Die Wände werden gegenüber dem Foyer in feuerbeständiger Bauweise aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt, der Zugang muss über eine feuerhemmende und selbstschließende Rauchschutztür (T30-RS) erfolgen (alternativ: Verlegung der Geräte aus dem Foyer).

Gemäß § 5 Abs. 4 dürfen Unterdecken und Bekleidungen in Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, in notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren nur aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die Decke im Foyer ist derzeit eine offene, kastenförmige Decke, welche aus lackierten Pressspanplatten besteht. Die Decke soll im Zuge der Brandschutzertüchtigung durch eine nichtbrennbare Unterdecke ersetzt werden.

Alle Zugänge vom Foyer zu den angrenzenden Nutzungseinheiten (Sporthalle und Gaststätte geplanter Lagerraum) werden mit T 30-RS Türen versehen.



2.6.6 Trennwände

Zwischen Nutzungseinheiten untereinander und zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen sind Trennwände nach § 26 HBO erforderlich.

Die Trennungen zwischen den Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen (hier: Technik und Lagerräume) werden feuerbeständige Qualität aufweisen (F 90-A).

Öffnungen in den Trennwänden, die mit Feuerschutzabschlüssen der Qualität T 30 versehen sind, bleiben erhalten (Bestand). Alle anderen Öffnungen in Trennwänden werden mit T 30-RS Türen versehen.

Durchdringungen der Trennwände mit Leitungs- oder Lüftungsanlagen werden mit Abschottungen gemäß MLAR bzw. mit Brandschutzklappen in feuerbeständiger Qualität versehen.

Die neu geplanten Abstellräume innerhalb der Versammlungsstätte außerhalb des Versammlungsraumes, erfordern keine eigene F 90/T 30-Abtrennung, da sie zusammen mit den Umkleieräumen, die ebenfalls keine Aufenthaltsräume darstellen, in der Qualität F 90/T30-RS zum Versammlungsraum und zum notwendigen Flur abgetrennt werden.

Anmerkung: Gemäß den ergänzenden Auflagen bzw. Grüneintragungen in dem Grundrissplan zum Erdgeschoss der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle (Baugenehmigung von 2009) sind die Abstellräume innerhalb des brandschutztechnisch abgetrennten Bereichs zusätzlich durch feuerhemmende und selbstschließende Rauchschutztüren (T30-RS) abzutrennen. Ebenso war gefordert den Flur an der Außenwand als notwendigen Fluren auszuführen. Hinsichtlich der dort verlegten brennbaren Leitungsanlagen erfüllt der Flur nicht die Eigenschaften, wie sie für notwendige Flure gestellt werden.

Bei dem Gesprächstermin am 09.05.2018 wurde mit den Genehmigungsbehörden festgelegt, dass die Abstellräume zusammen mit Umkleiden einen Abschnitt wie im Brandschutzkonzept Nr. 1402/2007 erfüllen und keine weitere Abtrennung erforderlich ist.



Der neue Lagerraum innerhalb der Gaststätte im EG wird feuerbeständig abgetrennt.

In der Lüftungszentrale im OG sind die Lüftungsgeräte der Halle und der anderen Bereiche aufgestellt. Entsprechend den Festlegungen in der Ergänzung 1 zum Brandschutzkonzept und der Abstimmung am 28.09.2009 zusammen mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises kann aufgrund der Abbildung 1.1. in der Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie auf eine feuerbeständige Abtrennung zwischen Lüftungszentrale und der Halle und damit die Nachrüstung von Brandschutzklappen in der Wand und der Decke zum darunterliegenden Geräteraum verzichtet werden. Die Genehmigung für die Lüftung ist jedoch anzupassen.

Innerhalb der Lüftungszentrale im OG wird der Raum mit den Wechselrichtern der PV-Anlage brandschutztechnisch in der Qualität F90-A/T30-RS abgetrennt, vgl. Abschnitt 2.6.11.2 „Lüftungsanlagen“.

Der Raum mit der Brandmeldezentrale und der ELA-Anlage wurde im Bestand zusätzlich durch eine feuerhemmende Rauchschutztür (T30-RS) abgetrennt, die Umfassungswände sind augenscheinlich in feuerbeständiger Bauweise hergestellt.

Die beiden Wohnungen sind von außen zugänglich und mit feuerbeständigen Wänden zur Versammlungsstätte abgetrennt.

Die Trennwände und die erforderlichen Feuerschutzabschlüsse in diesen Trennwänden sind in den Brandschutzplänen dargestellt.